

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Herrn Mag. Martin Preschern
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr-23

Graz, 3. Oktober 2023

Betreff: Begutachtung – UNESCO Biosphärenparkverordnung

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt für sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll nunmehr auf Basis des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes die Erklärung des „Unteren Murtals“ zum UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 erfolgen. Der Bereich der Kernzone, wie auch der Pflegezone wird aktuell bereits vom bestehenden Europaschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet umfasst und rechtlich geschützt. Demgegenüber erstreckt sich die großflächig ausgewiesene Entwicklungszone auch auf Gebiete, die im Moment noch keinen derartigen Schutzvorgaben und Bewirtschaftungseinschränkungen etc. unterliegen. In § 5 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wird normiert, dass in der Entwicklungszone außerhalb „vom Landschaftsschutzgebiet“ Solarkraftanlagen ab 2.500 m² und Windkraftanlagen gemäß dem Steiermärkischen Biosphärenparkgesetz 2022 einer Bewilligung der Steiermärkischen Landesregierung bedürfen. Dahingehend wird unsererseits darum ersucht, die vorgesehene Regelung zumindest insofern einzuschränken, als Agri-Photovoltaikanlagen generell keiner Bewilligungspflicht unterliegen sollen. Dies kann damit begründet werden, dass aufgrund der Voraussetzungen bzw. Vorgaben, die von Agri-Photovoltaikanlagen erfüllt werden müssen, davon ausgegangen werden kann, dass diese den Schutzzwecken bzw. den Schutz- und Erhaltungszielen des Biosphärenparks per se nicht widersprechen. Dazu kann insbesondere auf die Begriffsbestimmung des Stmk. Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Z 1) verwiesen werden, wonach das Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung, die gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche sowie eine landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnissen gegeben sein müssen. Eine, wie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ausgeführt, nachhaltige und naturraumschonende Raumentwicklung wird demzufolge jedenfalls gewährleistet sein. Vielmehr wird mit der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen generell den Zielen der Entwicklungszone – einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region und ins-



besondere der Erhaltung der in diesem Gebiet typischen Kulturlandschaft durch eine möglichst nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung – entsprochen. Darüber hinaus widerspricht das Erfordernis der Einholung einer Bewilligung im Zuge der Projektierung / Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auch dem im Managementplan des Biosphärenparks „Unteres Murtal“ vorgesehenen Ziel der „Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft“ und wird auch von den MAB-Kriterien (auf welche in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf Bezug genommen wird) die Statuierung einer generellen Bewilligungspflicht nicht gefordert.

Mit dem dringenden Ersuchen um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner